

# Gliederung zum Regelinsolvenzverfahren

Gliederung zum Regelinsolvenzverfahren .....	1
I Ziele der Gesetzesreform im Jahre 1999 .....	1
II Verfahrenziel der InsO .....	1
III Das Insolvenzverfahren.....	1
A) Das Insolvenzeröffnungsverfahren .....	1
B) Sicherungsmaßnahmen im Eröffnungsverfahren .....	2
C) Eröffnetes Verfahren / Der Verfahrensablauf .....	2
D) Eröffnetes Verfahren- Die Beteiligten .....	3

## I Ziele der Gesetzesreform im Jahre 1999

- Insolvenzverfahren sollen früher als bisher eröffnet werden
- Erhalt von Arbeitsplätzen
- Sanierung von angeschlagenen Unternehmen
- Verhinderung massearmer Verfahren
- Abschaffung von Vorrechten ( § 61 KO)

## II Verfahrenziel der InsO

Gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung

Dem redlichen Schuldner soll die Gelegenheit gegeben werden, sich von seinen Verbindlichkeiten zu befreien.

## III Das Insolvenzverfahren

### A) Das Insolvenzeröffnungsverfahren

Zuständigkeit:                    Amtsgerichte in deren Bezirke ein Landgericht seinen Sitz hat -  
§ 2 InsO Vgl. auch § 2 II InsO

Rechtsmittel:                    Sofortige Beschwerde § 6 InsO ( Landgericht)  
                                      ggf. Sofortige weitere Beschwerde § 71 InsO  
                                      (Oberlandesgericht) ggf. Vorlage an den BGH nach § 7II InsO

Verfahrensgrundsatz:            Amtsermittlungsgrundsatz § 5 InsO

Insolvenzfähigkeit § 11 InsO / Neu: Insolvenzfähigkeit der BGB – Gesellschaft

Antragspflicht vgl. § 13 InsO:            Gläubiger oder Schuldner

bei juristischen Personen: besteht u.U. eine  
Antragspflicht vgl: § 64 GmbHG bzw. § 84  
GmbHG zur Strafbarkeit

beim Gläubiger: Glaubhaftmachung im Sinne des  
§ 294 ZPO

Eröffnungsgründe:

- vgl. § 17 InsO      *Zahlungsunfähigkeit*; die Illiquidität darf nicht über drei Wochen hinausgehen.  
Mangelnder Zahlungswille ist kein Insolvenzgrund
- § 18 InsO          neuer Eröffnungsgrund nur auf Antrag des Schuldners ist  
*drohende Zahlungsunfähigkeit*  
Ziel: Chance der Sanierung / Verhinderung von massearmen Verfahren
- § 19 InsO          *Überschuldung* bei juristischen Personen; Fortführungsprognose ist zu erstellen

### B) Sicherungsmaßnahmen im Eröffnungsverfahren

- Verfügungsverbot durch das Insolvenzgericht (absolutes)
- Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Mobiliarvermögen § 21II Nr.3 InsO
- Einstellung der Zwangsvollstreckung bei Immobilien u.U. nach § 30 d IV ZVG / beachte aber auch § 30e I ZVG ( Zinszahlungspflicht)
- Bestellung eines vorläufigen In Solvenz Verwalters:
  - Starker vorläufiger Insolvenzverwalter vgl. § 22I InsO  
Ziel der vorläufigen Verwalters : Fortführung des Unternehmers / Liquidation nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Gerichtes / Veräußerung ggfs. Zulässig
  - Schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter vgl. § 22 II InsO in erster Linie Sicherungsaufgaben
- Auskunftspflicht des Schuldners im vorläufigen Insolvenzverfahren vgl. § 22 III InsO
- Postsperr § 21II Nr.4 InsO
- Nach Abschluss des Eröffnungsverfahrens entweder Abweisung mangels Masse nach § 26 InsO oder § 27 InsO Eröffnungsbeschluss. (vgl. Muster)

### C) Eröffnetes Verfahren / Der Verfahrensablauf

#### a) *Der Berichtstermin vgl. § 29 InsO 1*

Der Insolvenzverwalter erstattet ein Bericht zu der Lage des Unternehmens Gläubiger beschließen über das weitere Vorgehen. (Verkauf oder Liquidation) Bestätigung des Insolvenzverwalters vgl. § 57 InsO Einsetzung eines Gläubigerausschusses vgl. § 68 InsO

#### b) *Der Prüfungstermin vgl. 176 InsO*

Prüfung der angemeldeten Forderung

Sofern der Forderung nicht widersprochen wird, wirkt die Eintragung in die Insolvenztabelle wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und den Insolvenzgläubigern vgl. § 178 III InsO.

Sofern die Forderung von dem Insolvenzverwalter oder einem Gläubiger bestritten wurde, so muss der Gläubiger die Feststellung gegenüber dem Bestreitenden betreiben. Vgl. § 179 I InsO

Sofern nur der Schuldner eine Forderung bestreitet: Forderung bleibt festgestellt § 178 I InsO Aber keine Möglichkeit der Vollstreckung gegen den Schuldner nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Vgl. § 201 InsO.

Feststellungsklage gegen den Schuldner bei Widerspruch des Schuldners nach § 184 InsO.

c) *Abschluss des Verfahrens:*

- Abwicklung der Absonderungsrechte.
- Erfüllung von Masseverbindlichkeiten.
- Verteilung des Erlöses an die Gläubiger (nur an solche die im Verteilungsverzeichnis aufgeführt sind)
- u.U. Abschlagsverteilung
- Schlussverteilung nur mit Zustimmung des Insolvenzgerichtes vgl. § 197 InsO.
- Oder Einstellung mangels Masse nach Eröffnung vgl. 207 InsO.

#### D) Eröffnetes Verfahren- Die Beteiligten

a) *Der Schuldner*

aa) Möglichkeit der Eigenverwaltung nach §§ 270 ff InsO

Voraussetzung : Antrag des Schuldners vor Eröffnung des Verfahrens keine Nachteile für die Gläubiger keine Verzögerung des Verfahrens

Im übrigen: Die erste Gläubigerversammlung kann die Eigenverwaltung beantragen, dann hat das Insolvenzgericht diese anzuordnen, sofern der Antrag des Schuldners rechtzeitig gestellt wurde. Vgl. § 271 InsO

Bei der Eigenverwaltung wird dem Schuldner ein Sachwalter beigeordnet. Vgl. insbesondere zu dessen Befugnisse § 274 InsO

Bei der Eigenverwaltung haben sowohl der Sachwalter, als auch der Gläubigerausschuss Mit-wirkungs- und Überprüfungsrechte. Vgl. hierzu §§ 275 und 276 InsO

bb) Der Schuldner hat u.U. Anspruch auf Unterhalt aus der Insolvenzmasse. Vgl. § 100 InsO

cc) Der Schuldner kann dem Gericht Missstände anzeigen und auf seine Aufsichtspflicht hinweisen.

b) *Die Gläubiger*

Anmeldung der Forderung beim Insolvenzverwalter nach § 174 ff InsO bei verspäteter Anmeldung § 177 InsO

Gläubiger haben die Möglichkeit in der Gläubigerversammlung einen anderen Insolvenzverwalter zu wählen, vgl. §§ 56, 57 InsO

Das Gericht kann die Bestellung des Insolvenzverwalters nur versagen, wenn dieser für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist, vgl. § 57 Satz 2 InsO; ansonsten besteht noch die Möglichkeit den Insolvenzverwalter nach § 59 InsO zu entlassen wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

*c) Der Gläubigerausschuss*

- Es besteht die Möglichkeit einen Gläubigerausschuss einzusetzen und zwar auch durch das Insolvenzgericht vor der ersten Gläubigerversammlung. Vgl. § 671 InsO
- Zusammensetzung vgl. § 67II InsO.
- Im übrigen wird über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses durch die Gläubigerversammlung beschlossen. Vgl. § 68 InsO
- Aufgaben : Überwachung des Insolvenzverwalters und Prüfungspflicht bzgl. des Unternehmens der Gemeinschuldnerin.
- Haftung für schuldhafte Pflichtverletzungen nach § 69 InsO gemäß § 71 InsO gegenüber den Gläubigern.

*d) Die Gläubigerversammlung*

- Einberufung durch das Gericht vgl. § 74 InsO.
- Die Gläubigerversammlung wird vom Insolvenzgericht geleitet. Entschieden wird durch Beschluss der Gläubiger, wobei hier nach dem Mehrheitsprinzip abgestimmt wird. Die Summe der Forderungsbeträge der zustimmenden Gläubiger muss mehr als die Hälfte der Summe der abstimmenden Gläubiger betragen. Vgl. § 76 InsO.
- Die Gläubigerversammlung hat die Möglichkeit sich bei dem Insolvenzverwalter über den Sachstand zu informieren. Vgl. § 79 InsO
- Die Gläubigerversammlung muss besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters zustimmen. Vgl. §§ 160, 162 InsO.

*e) Der Insolvenzverwalter*

- Bestellung durch das Insolvenzgericht vgl. § 56 InsO ( zunächst) vgl. Möglichkeit der Abwahl §57 InsO.
- Von dem Gläubiger und dem Schuldner unabhängige natürliche Person.
- Der Insolvenzverwalter steht unter der Aufsicht des Gerichtes vgl. § 58 InsO.
- Der Insolvenzverwalter haftet gegenüber allen Beteiligten vgl. § 60 InsO.
- Vergütung des Insolvenzverwalters § 63 InsO ff.

a) Übergang der Verwaltungs- und des Verfügungsrechtes auf den Insolvenzverwalter. Vgl. § 80 InsO

b) Absolut unwirksame Verfügungen des Schuldners nach Verfahrenseröffnung. Vgl. § 81 InsO.

- c) Der Insolvenzverwalter nimmt das Vermögen des Schuldners in Besitz .Vgl. § 148 InsO
- d) Verbot der Einzelzwangsvollstreckung nach § 89 InsO
- e) Rückschlagsperre nach § 88 InsO: Sicherungen die ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Eröffnungsantrag erlangt hat sind unwirksam.
- f) Der Insolvenzverwalter kann sowohl Aktiv- als auch Passivprozesse aufnehmen. Vgl §§85 und 86 InsO
- g) Auskunftspflicht des Schuldners. Vgl. § 97 InsO
- h) Bestimmung der Insolvenzmasse : Vermögen das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Vgl.§ 35 InsO
- i) Der Insolvenzverwalter hat bei gegenseitigen Verträgen das Wahlrecht nach § 103 InsO.
- j) Teilbare Leistungen: Sind die geschuldeten Leistungen teilbar und hat der Vertragspartner des Schuldners zur Zeit der Verfahrenseröffnung bereits teilweise geleistet, so bleibt seine der Teilleistung entsprechende Forderung auf die Gegenleistung nur Insolvenzforderung, auch wenn der Verwalter wegen der noch ausstehenden Leistungen Erfüllung verlangt. Vgl. § 105 InsO
- k) Eigentumsvorbehalt § 107 InsO : Wird der Vorbehaltskäufer insolvent, behält der Insolvenzverwalter das Wahlrecht nach § 103 InsO. Die Wahlrechtserklärung ist erst nach der ersten Gläubigerversammlung abzugeben.
- l) Automatisches Außerkrafttreten von Verträgen, vgl. § 115 InsO und § 116 InsO
- m) Die Behandlung von Dauerschuldverhältnissen:

aa) Allgemeine Regelungen

- Kündigungssperre bei Miet- und Pachtverhältnissen ( gilt auch bei Leasing) § 112 InsO. Kein Kündigungsrecht des Leasinggebers wegen Verzugs des Schuldners der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag liegt.
- Keine Kündigung wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners
- 

bb ) Immobilienleasing / Leasinggegenstand wurde bereits überlassen

- Miet- und Pachtverhältnisse des Schuldners bestehen über unbewegliche Gegenstände und Räume fort. Vgl. § 108 I InsO- ansonsten Kündigungsrecht des Insolvenzverwalters ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer innerhalb der gesetzlichen Frist.

cc ) Mobilienleasing:

- außer der Kündigungssperre vgl. aa) keine Ausnahmen
- Wahlrecht der Insolvenzverwalters nach § 103 InsO

- n) Arbeitsverhältnisse: Die Dienstverhältnisse des Schuldners bestehen ab Verfahrenseröffnung mit Wirkung für und gegen die Insolvenzmasse fort .Vgl. § 108 InsO Aber § 113 InsO Kündigungsmöglichkeit innerhalb von drei Monaten.
- o) Insolvenzanfechtung : §§ 129ff InsO
  - Rechtshandlungen die zwecks Benachteiligung der Gläubiger vorgenommen wurden sind anfechtbar.

p) Aussonderungsgläubiger vgl. § 47 InsO

- Der Aussonderungsgläubiger hat die Möglichkeit seine Rechte außerhalb des Insolvenzverfahrens geltend zu machen. Zur Aussonderung berechtigt auch der Eigentumsvorbehalt. Der Aussonderungsanspruch besteht wenn der Schuldner kein Recht zum Besitz hat.
- Bei Eigentumsvorbehalt vgl. die Möglichkeit des Insolvenzverwalters eine Erklärung über die Weiterführung des Vertrages erst nach dem Berichtstermin abgeben zu müssen. § 107II InsO

q) Absonderungsrechte

- Absonderungsberechtigte Gläubiger sind Insolvenzgläubiger soweit Ihnen der Schuldner auch persönlich haftet. Vgl. § 52 InsO
- aa) Absonderungsrechte an beweglichen Gegenständen

aaa) Absonderungsrechte an Sachen

Zunächst einmal hat der Insolvenzverwalter die Möglichkeit die Sache zu nutzen. Vgl. § 166 I InsO

Verwertung erst nach dem Berichtstermin möglich, in dem über das weitere Vorgehen im Schuldnerunternehmen entschieden wird.

u.U. Zinszahlungspflicht des Insolvenzverwalters nach dem Berichtstermin wenn der Gegenstand an dem ein Absonderungsrecht besteht weitergenutzt wird. Vgl. § 169 InsO

Der Insolvenzverwalter hat u.U. die Verpflichtung den Wertverlust, der durch die Nutzung der Sache entsteht auszugleichen. § 172 InsO

Der Verwertungserlös wird nach Abzug der Kosten für die Feststellung und der Verwertung des Gegenstandes an den Absonderungsberechtigten ausgekehrt.

bbb) Pfandrechte

Pfandrechte die nicht im Besitz des Schuldners sind können vom Gläubiger verwertet werden.

ccc ) Bei Forderungen vgl. § 166II InsO

bb) § 49 InsO Abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen Immobiliarsicherheiten werden außerhalb des Insolvenzverfahrens verwertet. Der Insolvenzverwalter kann die Einstellung der Zwangsversteigerung nach § 30d ZVG beantragen wenn der Berichtstermin noch bevorsteht oder das Grundstück zur Unternehmensfortführung gebraucht wird. Zur Zinszahlungspflicht vgl. § 30 e ZVG

Zur Zwangsverwaltung vgl. § 153b ZVG